

# Landessozialgericht Rheinland-Pfalz

Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Postfach 30 30, 55020 Mainz  
Aktz: L 4 SO 127/16 B ER ZVW



Rechtsanwälte  
Lünsmann pp.  
Borselstraße 26  
22765 Hamburg

**Gegen Empfangsbekanntnis**

EINGEGANGEN

Ernst-Ludwig-Platz 1  
55116 Mainz

14. Nov. 2016

LEB

Ihr Schreiben vom  
Ihr Zeichen  
00043-16/OT

Unser Aktenzeichen  
(Bitte stets angeben!)  
L 4 SO 127/16 B ER 50 24  
ZVW

Telefon  
(0 61 31) 1 41 -

Datum  
09.11.2016

## Beschwerdeverfahren

**Markus Igel ./ Land Saarland**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten Sie Ausfertigung sowie beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 02.11.2016 zugestellt.

Mit freundlichen Grüßen  
Auf Anordnung

Thäle, Justizbeschäftigte  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde EDV-unterstützt erstellt und wird nicht unterzeichnet.

Sprechzeiten:  
Montag - Donnerstag:  
9:00 - 12:00 Uhr und  
13:30 - 15:30 Uhr  
Freitag: 9:00 - 13:00 Uhr

Telefon (Zentrale):  
Telefon:(0 61 31) 1 41-0  
Telefax: (0 61 31) 1 41-50 00  
Internet: <http://www.jm.rlp.de>

Verkehrsbindung:  
Bus ab Mainz-Hauptbahnhof:  
Linie 6 bis Haltestelle  
Bahnhofstraße/Rheinland-Pfalz-Bank

Parkmöglichkeit:  
Parkplatz Schloßplatz  
Eingang: Ernst-Ludwig-Platz

Aktenzeichen:  
L 4 SO 127/16 B ER ZVW  
S 13 SO 43/16 ER



Ausfertigung

# LANDESSOZIALGERICHT RHEINLAND-PFALZ

## BESCHLUSS

In dem Beschwerdeverfahren

Markus Igel, Kirchsteinanlage 2, 55543 Bad Kreuznach

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwälte Lünsmann pp., Borselstraße 26,  
22765 Hamburg

gegen

Land Saarland, vertreten durch die Direktorin des Landesamtes für Soziales,  
Hochstraße 67, 66115 Saarbrücken

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

hat der 4. Senat des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz in Mainz am 2. November 2016 durch

Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Dr. Tappert

Richter am Landessozialgericht Dr. Müller

Richterin am Sozialgericht Dr. Wiegand

ehrenamtlichen Richter van de Sand

ehrenamtlichen Richter Bappert

beschlossen:

1. Der Beschluss des Sozialgerichts Mainz S 13 SO 13/16 ER vom 10.05.2016 wird abgeändert.
2. Der Antragsgegner wird verpflichtet, dem Kläger vorläufig zusätzlich zu dem bereits mit Bescheid vom 28.07.2015 bewilligten Gesamtbudget im Rahmen des Arbeitgebermodells ab dem 01.11.2016 weitere 5.400,00 € monatlich zu gewähren.
3. Die Zahlung wird bis zum Abschluss einer validen Bedarfsfeststellung (§ 57 Satz 2 SGB XII, § 17 Abs. 3 Satz 3 SGB IX) nach § 3 Budgetverordnung längstens bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens gewährt.
4. Auf der Grundlage der nach Ziffer 3 ermittelten Feststellung des Bedarfs wird dem Antragsteller eine erneute Zielvereinbarung (§§ 3 Abs. 1 Ziffer 4, 4 Budgetverordnung) unterbreitet.
5. Unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Bedarfsermittlung bleibt es dem Antragsgegner unbenommen, nach Abschluss der Bedarfsfeststellung, die Gewährung eines persönlichen Budgets und den Vorrang der ambulanten Versorgung von dem Ergebnis eines Mehrkostenvergleichs i. S. des § 13 Abs. 1 Sätze 3-6 SGB XII abhängig zu machen.
6. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.
7. Der Antragsgegner trägt 4/5 der außergerichtlichen Kosten des Antragstellers im Beschwerdeverfahren.

### Gründe

#### I.

Mit seiner Beschwerde erstrebt der schwerbehinderte Antragsteller, der aufgrund einer frühkindlichen Hirnschädigung auf eine 24 stündige Betreuung angewiesen ist, die Gewährung von 15.666,22 € monatlich als persönliches Budget anstelle des ihm zuletzt mit Gesamtbescheid des Antragsgegners vom 28.07.2015 ab dem 01.08.2015 gewährten Betrages von 7.416,56 € monatlich. Über einen hiergegen

eingeleigten Widerspruch ist bisher auf Grund Einvernehmens der Beteiligten im Hinblick auf ein noch vor dem Sozialgericht (SG) Mainz anhängiges Hauptsacheverfahren gegen einen vorhergehenden Gesamtbescheid (Az.: S 16 SO 187/14) nicht entschieden worden.

Mit Beschluss vom 19.11.2014 (Az.: S 16 SO 148/14 ER) hatte das SG Mainz den Antragsgegner zunächst verpflichtet, vorläufig bis zu der Entscheidung in der Hauptsache über das bereits mit Bescheid vom 23.07.2014 bewilligte Gesamtbudget im Rahmen des Arbeitgebermodells hinaus monatlich weitere 5.566,30 € zu zahlen. Dieser Beschluss wurde rechtskräftig. Der Antragsgegner kam seiner Verpflichtung aus der einstweiligen Anordnung auch vorerst nach. Ab dem 01.08.2015 stellte der Antragsgegner die zusätzlichen Zahlungen ein; das Hauptsacheverfahren ist bisher nicht erledigt.

In seiner angefochtenen Entscheidung vom 10.05.2016 hat das SG Mainz den erneuten Eilantrag unter Berufung auf das fehlende Vorliegen eines Anordnungsgrundes abgelehnt.

Der Antragsteller hat zur Begründung seiner Beschwerde ebenso wie bereits zur Begründung seines Eilantrags u.a. vorgetragen, dass er diesen Betrag insgesamt benötige, um eine 24-Stunden-Versorgung im Rahmen eines Arbeitgebermodells durchführen zu können. Nur so könne er seine pflegerische Grundversorgung und eine persönliche Assistenz, gerade auch zur Unterstützung in vielfältigen Dingen des Alltagslebens, gewährleisten. Zwischenzeitlich seien erhebliche Schulden entstanden (vgl. die vorgelegten Unterlagen Bl. 178 – 187 GA).

Mit Beschluss vom 27.06.2016 hat der erkennende Senat die Beschwerde mit der Begründung zurückgewiesen, dass der Antragsteller einen Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht habe.

Auf die hiergegen eingelegte Verfassungsbeschwerde hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit Beschluss vom 12.09.2016 den Beschluss des Senats aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, dass der Beschluss des Senats auf einer unzureichenden Beachtung der sich aus Art. 19 Abs. 4 S. 1 Grundgesetz (GG) ergebenden Anforderungen beruhe. Der Senat habe die Anforderungen an das Vorliegen eines für den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung erforderlichen Anordnungsgrundes in einer nicht hinnehmbaren Weise überspannt. Dem Beschwerdegegner drohe hier ganz offensichtlich eine über Randbereiche hinausgehende Verletzung in eigenen Rechten, wenn er im Eilverfahren unterliege, in der Hauptsache aber obsiege.

Der Senat hat in der Sache am 02.11.2016 mündlich verhandelt und den Antragsteller persönlich sowie die für sein Case Management zuständige Frau Kaufmann (Palais e.V. Trier) angehört. Diese hat den monatlichen Kostenaufwand des Klägers dargelegt und erläutert. Wegen der Einzelheiten wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Der Antragsteller hat vorgetragen, wegen der Nichtabführung von Beiträgen zur Sozialversicherung seien ihm bereits strafrechtliche Konsequenzen angedroht worden. Ohne weitere Leistungen sei er gezwungen, Privatinsolvenz anzumelden. Sein Lebensunterhalt sei nicht mehr gesichert. Er habe erhebliche Schulden.

Der Antragsteller beantragt,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache 15.567,22 € für dessen pflegerische Grundversorgung und Assistenz im Arbeitgebermodell zu zahlen,  
hilfsweise,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den Beschluss des Sozialgerichts Mainz vom 19.11.2014 (S 16 SO 148/14 ER) weiterhin nachzukommen und die ausstehenden Budgetbeträge nach-, sowie die künftigen Budgetbeträge in der beschlossenen Höhe bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Verfahrens in der Hauptsache zu zahlen.

Der Antragsgegner beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Prozessakte und die Verwaltungsakten des Antragsgegners sowie die beigezogenen Gerichtsakten des Sozialgerichts Mainz verwiesen, die vorlagen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung gewesen sind.

## II.

Die zulässige Beschwerde führt in der Sache in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zum Erfolg.

Der Antragsteller hat einen Anspruch auf Erlass einer einstweiligen Regelungsanordnung gemäß § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG), da er einen Anordnungsanspruch in dem aus Ziffer 2 des Antrags ersichtlichen Umfang glaubhaft gemacht hat und zur Überzeugung des Senats auch ein Anordnungsgrund vorliegt. Ohne die Gewährung weiterer Leistungen ist der Kläger mit den Mitteln seines zur Zeit nur noch gewährten persönlichen Budgets nicht in der Lage, seine Verpflichtungen aus dem bewilligten Arbeitgebermodell zu erfüllen. Ihm drohen – worauf das BVerfG in seinem Beschluss vom 12.09.2016 (1 BvR 1630/16) hingewiesen hat - ohne Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes über Randbereiche hinausgehende Verletzungen in seinen Rechten und schwerwiegende Nachteile,

die durch eine Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden können.

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein Rechtsverhältnis ist gemäß § 86b Abs. 2 S. 2 SGG zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Voraussetzung für den Erlass einer Regelungsanordnung ist sowohl ein Anordnungsanspruch (d. h. die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines materiellen Leistungsanspruchs) als auch ein Anordnungsgrund, d.h. die Eilbedürftigkeit der Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile), die glaubhaft zu machen sind (§ 86b Abs. 2 S. 4 SGG i.V.m. § 920 Zivilprozessordnung [ZPO]). Grundsätzlich soll wegen des vorläufigen Charakters der einstweiligen Anordnung die endgültige Entscheidung der Hauptsache zwar nicht vorweg genommen werden. Wegen des Gebotes, effektiven Rechtsschutz zu gewähren (Art. 19 Abs. 4 GG), ist von diesem Grundsatz jedoch dann abzuweichen, wenn ohne die begehrte Anordnung schwere oder unzumutbare, später nicht gutzumachende Nachteile entstünden, zu deren Beseitigung eine nachfolgende Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (BVerfGE 79, 69 ff.). Weiter ist zu berücksichtigen, dass Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund nicht isoliert nebeneinander stehen, sondern eine Wechselwirkung besteht. Die Anforderungen an den Anordnungsanspruch sind mit zunehmender Eilbedürftigkeit bzw. Schwere des drohenden Nachteils (dem Anordnungsgrund) zu verringern und umgekehrt. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund bilden nämlich aufgrund ihres funktionellen Zusammenhangs ein bewegliches System (vgl. Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Kommentar SGG, 11. Auflage 2014, § 86b Rn. 27). Ist die Klage in der Hauptsache offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so ist der Antrag auf einstweilige Anordnung ohne Rücksicht auf den Anordnungsgrund grundsätzlich abzulehnen, weil ein schutzwürdiges Recht nicht vorhanden ist. Ist die Klage in der Hauptsache dagegen offensichtlich begründet und das angegriffene Verwaltungshandeln offensichtlich rechtswidrig, bzw. bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Vorgehens des Leistungsträgers, so vermindern sich die Anforderungen an

den Anordnungsgrund (ständige Rechtsprechung des erkennenden Senats, zuletzt Beschluss vom 15.06.2016 – L 4 SO 55/16 B ER; Landessozialgericht (LSG) NRW, Beschluss vom 24.05.2004 – L 16 B 15/04 KR ER; Bayerisches LSG, Beschluss vom 31.07.2002 – L 18 B 237/01 V ER). In der Regel ist dann dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung stattzugeben, wobei jedoch auf den Anordnungsgrund auch dann nicht gänzlich verzichtet werden kann. Bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens, wenn etwa eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich ist, ist im Wege einer Folgenabwägung zu entscheiden.

An diesen Maßstäben gemessen, sind vorliegend die Voraussetzungen für den Erlass einer Regelungsanordnung gegeben.

Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch in Höhe von 5.400,00 € monatlich ab dem 01.11.2016 zusätzlich zu dem bereits mit Bescheid vom 28.07.2015 bewilligten Gesamtbudget im Rahmen des Arbeitgebermodells glaubhaft gemacht. Dieser Anspruch ergibt sich maßgeblich aus den Erläuterungen von Frau Kaufmann, der Vertreterin des Palais e.V., die für den Antragsteller Aufgaben im Bereich des so genannten Case Managements (hierzu zählen unter anderem: Vorbereitung der Abrechnungen im Rahmen des Arbeitgebermodells, pädagogische Betreuung im Rahmen des Kennntniserwerbs zur Führung eines selbständigen Lebens etc.) wahrnimmt. Frau Kaufmann hat in der mündlichen Verhandlung des Senats unwidersprochen durch den Antragsgegner folgenden monatlichen Kostenaufwand dargelegt und detailliert aufgeschlüsselt: Nettolöhne für Beschäftigte in Höhe von circa 7.000,00 €, Sozialabgaben in Höhe von circa 2.500,00 €, Lohnsteuer in Höhe von circa 400,00 €, Abgaben an die Minijobzentrale in Höhe von circa 200,00 €, Beiträge an die gesetzliche Unfallversicherung in Höhe von 42,00 €, Durchführung der Gehaltsabrechnungen im Rahmen des Arbeitgebermodells in Höhe von 199,00 € sowie Kosten für das Case-Management in Höhe von 1.800,00 €. Diese einzelnen Kostenbestandteile sind zur Überzeugung des Senats schlüssig und nachvollziehbar. Unter Berücksichtigung des dem Kläger derzeit



gewährten Gesamtbudgets in Höhe von 7.416,56 € erscheint es dem Senat bei der im Eilverfahren allein gebotenen summarischen Prüfung angemessen, dass der Antragsgegner dem Antragsteller monatlich weitere zusätzliche 5.400,00 € ab dem 01.11.2016 im Rahmen des Gesamtbudgets zu gewähren hat. Höhere Kosten – etwa in der Höhe wie noch seitens des SG in dem Beschluss vom 19.11.2014 als glaubhaft gemacht angesehen – sind hingegen nach Auffassung des Senats derzeit nicht zu erbringen. Die Glaubhaftmachung der Kosten erfolgte in der mündlichen Verhandlung am 02.11.2016, so dass der Antragsgegner mit Beginn dieses Monats zu verpflichten war.

Nach § 86 b Abs. 2 S. 4 SGG i.V.m. § 938 Abs. 1 ZPO war die einstweilige Anordnung auf Grund des dem Senat zustehenden Ermessens mit den in den Ziff. 3 - 5 ausgesprochenen Auflagen zu versehen. Hiernach sind die vorläufigen monatlichen Mehrleistungen in Höhe von 5.400,00 € bis zum Abschluss einer baldigen Bedarfsfeststellung nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Budgetverordnung zu gewähren (Ziffer 3 des vorliegenden Beschlusses), längstens jedoch bis zum Abschluss des noch am SG Mainz anhängigen Hauptsacheverfahrens.

Vor dem Hintergrund, dass der Antragsteller bisher hinsichtlich des Gesamtbescheides vom 28.07.2015 sowie ersichtlich auch in Bezug auf den vorhergehenden Gesamtbescheid vom 23.07.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29.10.2014 keine Zielvereinbarung unterschrieben hat, diese jedoch eine Wirksamkeitsvoraussetzung der begehrten Leistung darstellt (vgl. insoweit aus der weit überwiegenden Rspr. der LSG etwa Bayerisches LSG, Beschl. v. 16.05.2013 - L 18 SO 74/12 sowie LSG Baden-Württemberg, Beschl. v. 20.02.2013 - L 5 R 3442/11 u. LSG Sachsen Anhalt, Beschl. v. 31.05.2011 - L 8 SO 29/10 B ER), erscheint es geboten, dass der Antragsgegner auf der Grundlage der von ihr ermittelten aktuellen Bedarfsfeststellung dem Antragsteller eine erneute Zielvereinbarung unterbreitet (Ziffer 4 des vorliegenden Beschlusses).

Soweit der Senat in Ziffer 5 des Beschlusses auf die Möglichkeit eines Gesamtkostenvergleichs hingewiesen hat, findet dieser seine Rechtsgrundlage in § 13 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (SGB XII). Hiernach können die Leistungen entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles für die Deckung des Bedarfs außerhalb von Einrichtungen (ambulante Leistungen), für teilstationäre oder stationäre Einrichtungen (teilstationäre oder stationäre Leistungen) erbracht werden. Vorrang haben ambulante Leistungen vor teilstationären und stationären Leistungen sowie teilstationäre vor stationären Leistungen. Entscheidende Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Bestimmung des § 13 Abs. 1 S. 3 SGB XII zu. Hiernach gilt der Vorrang der ambulanten Leistungen nicht, wenn eine Leistung für eine geeignete stationäre Einrichtung zumutbar und eine ambulante Leistung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Bei der Entscheidung ist zunächst die Zumutbarkeit zu prüfen. Dabei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände angemessen zu berücksichtigen. Bei Unzumutbarkeit ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen. Vorliegend erscheint es jedenfalls nicht ausgeschlossen, dass der Antragsgegner eine stationäre Einrichtung im Raum Bad Kreuznach ermittelt, die für den Antragsteller in persönlicher, familiärer und örtlicher Hinsicht zumutbar ist. Hinsichtlich einer derartigen Einrichtung ist dann ein Mehrkostenvergleich mit den auf der Basis der aktuellen Kosten der ambulanten Leistungen aufgrund des Arbeitgebermodells anfallenden Kosten unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (§ 13 Abs. 1 S. 3 SGB XII) vorzunehmen.

Soweit der Antragsteller mit seinem Hilfsantrag Leistungen für die Vergangenheit bzw. die Übernahme von Schulden wegen Nichterfüllung der Verpflichtung aus dem rechtskräftigen Beschluss des Sozialgerichts Mainz vom 19.11.2014 geltend macht, fehlt es an einem Anordnungsgrund. Insoweit ist zunächst anzumerken, dass vorliegend nicht die Vollstreckung selbst im Raum steht, da diese in einem gesonderten (Vollstreckungs)verfahren zu betreiben wäre. Der Antrag kann daher nur so verstanden werden, dass unabhängig von einer solchen Vollstreckung die Übernahme der ungedeckten Kosten für die Zeit zwischen dem 01.08.2015 und

dem 31.10.2016 begehrt wird. Im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung sollen aber nur diejenigen Mittel zur Verfügung gestellt werden, die zur Behebung einer aktuellen, das heißt gegenwärtig noch bestehenden Notlage erforderlich sind (vgl. LSG NRW Beschluss vom 21.05.2012 - L 4 KR 113/12 B ER mit weiteren Nachweisen).

Eine solche Notlage ist vorliegend nicht glaubhaft gemacht. Aus den seitens des Antragstellers im Juni 2016 vorgelegten aktuellen Unterlagen ergibt sich eine Forderung der Barmer GEK in Höhe von 1.491,23 €, der IKK Südwest in Höhe von 1.113,46 € und der Techniker Krankenkasse in Höhe von 332,87 € sowie mit Blick auf die Lohnsteueranmeldung in Höhe von 369,34 € und gegenüber Palais e.V. in Höhe von 5.400,00 €. Diese Rückstände dürften sich zwar bis Ende Oktober 2016 erhöht haben. Indes ist nicht ersichtlich, dass hieraus eine Notlage resultiert. Insbesondere droht dem Antragsteller keine Wohnungslosigkeit oder ein vergleichbar schwerer Eingriff. Soweit der Antragsteller mitgeteilt hat, ihm drohten neben einer Privatinsolvenz auch strafrechtliche Konsequenzen, hat er dies in keiner Weise belegt. Insoweit kann offen bleiben, ob der Antragsteller die Möglichkeit hätte, erfolgreich die Vollstreckung aus dem Beschluss des SG vom 19.11.2014 zu betreiben oder hier vielmehr durch die Neubewilligung mit Bescheid vom 28.07.2015, die den Streitgegenstand im Hauptsacheverfahren beschränkt, eine Zäsur eingetreten ist, die insoweit auch eine Vollstreckung aus dem Beschluss vom 19.11.2014 über den 01.08.2015 hinaus hindert.

Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar (§ 177 SGG).

gez. Dr. Tappert

gez. Dr. Wiegand

gez. Dr. Müller

